

Herzlich Willkommen!

Wir weisen darauf hin, dass in diesem Geschäft MNS- und Abstandsregeln nach den geltenden Verordnungen einzuhalten sind.

Wenn Sie dieses Geschäft ohne Mund-Nasen-Schutz betreten, gehen wir davon aus, dass Sie eine Befreiung haben.

Wir dürfen das nicht überprüfen.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung.

Quelle: Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(12. BayIfSMV) • Vom 5. März 2021§1 Abs. 2 - Ziffer 2

Sofern ein Kunde seiner Maskenpflicht in einem Ladengeschäft nicht nachkommt, stellt dies keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung des Ladeninhabers dar, sondern nur des betroffenen Kunden oder dessen Begleitperson. Es stellt lediglich einen bußgeldbewehrten Verstoß dar, wenn ein Ladeninhaber nicht sicherstellt, dass das Personal seiner Maskenpflicht nachkommt.

Quelle: 06.07.2020 Drucksache 18/9210 - Bayerischer Landtag

**Ein Zusammenschluss freier
mittelständischer Unternehmer**

**Wir
stehen
zusammen**